

RATGEBER

Anspruch auf Hilfe bei den Pflegekosten

Unterstützung Für mehr Pflegebedürftige ist jetzt Geld vom Staat möglich denn einige Freigrenzen sind inzwischen gestiegen. Kann man sich die monatlichen Beiträge für seine Pflege nicht leisten, besteht die Möglichkeit der staatlichen Unterstützung. Doch wer die Hilfe bekommen will, darf nur ein bestimmtes Vermögen oder Einkommen haben. Die Freigrenzen dafür sind zu Beginn 2023 stark gestiegen. Damit haben laut Verena Querling, Pflegerechtsexpertin der Verbraucherzentrale NRW, mehr Menschen Anspruch auf die Hilfe.

Die Freigrenze für das Vermögen liegt jetzt bei 10.000 Euro pro Person « das ist ein Anstieg um 5.000 Euro. Das bedeutet, wer auf seinem Konto oder in bar nicht mehr als 10.000 Euro hat, kann die Hilfe zur Pflege bekommen. Für Ehepaare liegt dieser Freibetrag bei 20.000 Euro. Für jedes Kind, das die Eltern noch finanzieren, kommt ein Freibetrag von 500 Euro hinzu. Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es weiteres Schonvermögen, wozu auch eine Immobilie zählen kann.

Die Pflegeversicherung ist keine Vollkaskoversicherung, man muss also stets einen Eigenanteil leisten. Wenn das Einkommen beziehungsweise die Rente dafür aber nicht ausreicht, kann man beim Sozialamt die Unterstützung zur Pflege beantragen. Wichtig ist, die staatliche Unterstützung zügig anzugeben, wenn die Situation eintritt, dass ein Familienmitglied Pflege benötigt. Denn auch wenn die Bearbeitung unter Umständen länger dauern sollte, zähle für die Auszahlung der Hilfe der Zeitpunkt der Antragstellung, so Querling.

Stichwort Schonvermögen

Das Schonvermögen bezeichnet Vermögen, das nicht für den Lebensunterhalt oder andere Bedarfe genutzt werden muss. Das bedeutet, dass es unangetastet bleibt.

In welcher Form das Vermögen von Empfängern von „Hilfe zur Pflege“ angerechnet wird, ist in Paragraph 90 SGB 12 (XII) (4) definiert.

Grundsätzlich muss das gesamte verwertbare Vermögen, also alles außer dem Schonvermögen, für die Finanzierung der Pflege eingesetzt werden. Das bedeutet, die Pflegekosten werden vom Sozialamt nur dann übernommen, wenn die pflegebedürftige Person oder ihr Ehe- oder Lebenspartner nicht genügend Einkommen oder Vermögen besitzen, um die Kosten selbst zu tragen.

Zum Schonvermögen (Stand Januar 2023) gehören beispielsweise: Barbeträge oder Geldwerte bis zu einer Höhe von 10.000 Euro. Ein angemessenes Kraftfahrzeug.

Staatlich geförderte Kapitalanlagen zur zusätzlichen Altersvorsorge wie die sogenannte „Riester-Rente“.

Angemessener Hausrat sowie ein angemessenes Hausgrundstück, das von der pflegebedürftigen Person allein oder gemeinsam mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach dem Tod von den Angehörigen weiter bewohnt werden soll.

INFO Unterhaltspflicht der Kinder

Falls das Einkommen und Vermögen der pflegebedürftigen Eltern nicht ausreicht, können erwachsene Kinder vom Sozialamt zur Unterhaltszahlung herangezogen werden, jedoch nur bei einem gemeinsamen Bruttoeinkommen von über 100.000 Euro pro Jahr (Stichwort: Elternunterhalt).

.....
Quelle: Neckarquelle 10.02.2023 **dpa**